

RESOLUTION 65/192

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 21. Dezember 2010, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/65/450, Ziff. 14)¹²¹.

65/192. Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

Kenntnis nehmend von den Beschlüssen 2010/246 und 2010/263 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 22. Juli beziehungsweise 10. November 2010 betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen,

sowie Kenntnis nehmend von den Ersuchen betreffend die Erweiterung des Exekutivausschusses, die in der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung des Ständigen Vertreters Kroatiens bei den Vereinten Nationen vom 19. Mai 2010

¹²⁶ und der an den Generalsekretär gerichteten Verbalnote der Ständigen Vertretung Kongos bei den Vereinten Nationen vom 12. Juli 2010¹²⁷ enthalten sind,

1. *beschließt*, die Zahl der Mitglieder des Exekutivausschusses des Programms des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen von neunundsiebzig auf fünfundachtzig Staaten zu erhöhen;
2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat, die zusätzlichen Mitglieder auf seiner eschlechtsspezifischer Gewalt ist,

in Anerkennung der Anstrengungen, die die Mitgliedstaaten, der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen und andere Akteure unternommen haben, um die Lage der Flüchtlinge zu verbessern, und mit dem Wunsch, die Lebensbedingungen in vielen Flüchtlingslagern in Afrika, Asien, Lateinamerika und im Mittelmeer zu verbessern, *erkennt an*, dass Flüchtlinge, insbesondere Frauen und Kinder, einem erhöhten Risiko

¹²¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Argentinien, Aserbaidschan, Benin, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, Kamerun, Kanada, Kongo, Kroatien, Montenegro, Russische Föderation, Serbien, Togo, Turkmenistan und Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland.

¹²² E/2010/94.

¹²³ E/2010/95.

¹²⁴ E/2010/86.

¹²⁵ E/2010/96.

¹²⁶ E/2010/87.

¹²⁷ E/2010/103.

Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Aserbaidschan, Australien, Belgien, Belize, Brasilien, Bulgarien, Kanada, Costa Rica, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Serbien, Bosnien und Herzegowina, Finnland, Frankreich, Griechenland, Haiti, Honduras, Indien, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Luxemburg, Malta, Mexiko, Montenegro, Norwegen, Polen, Portugal, Republik Moldau, Rumänien, Serbien, Sierra Leone (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der afrikanischen Staaten sind), Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

¹²⁹ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1001, Nr. 14691.

¹³⁰ Ebd., Vol. 1520, Nr. 26363.

¹³¹ Ebd., Vol. 189, Nr. 2545. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1953 II S. 559; LGBl. 1956 Nr. 15; öBGBL Nr. 55/1955; AS 1955 443.

¹³² Ebd., Vol. 606, Nr. 8791. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1969 II S. 1293; LGBl. 1986 Nr. 75; öBGBL Nr. 78/1974; AS 1968 1189.

19. *bedauert* die anhaltende Gewalt und Unsicherheit, die eine ständige Bedrohung der Sicherheit der Bediensteten des Amtes des Hohen Kommissars und anderer humanitärer Organisationen darstellen und das Amt bei der wirksamen Erfüllung seines Mandats behindern und die Fähigkeit seiner Durchführungspartner und des sonstigen humanitären Personals zur Wahrnehmung ihrer jeweiligen humanitären Aufgaben einschränken, fordert die Staaten, die Konfliktparteien und alle weiteren maßgeblichen Akteure nachdrücklich auf, alles Notwendige zu tun, um humanitäre Hilfsaktivitäten zu schützen, Angriffe auf nationale und internationale humanitäre Helfer und deren Entführung zu verhindern und die Sicherheit der Mitarbeiter und des Eigentums des Amtes und aller humanitären Organisationen, die Aufgaben im Auftrag des Amtes erfüllen, zu gewährleisten, und fordert die Staaten auf, an humanitärem Personal begangene Verbrechen in vollem Umfang zu untersuchen und die für derartige Verbrechen Verantwortlichen vor Gericht zu stellen;

20. *fordert* das Amt des Hohen Kommissars, die Afrikanische Union, die subregionalen Organisationen und alle afrikanischen Staaten *auff*
